



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/679/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.08.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>12.09.2023</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>14.09.2023</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>20.09.2023</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
12.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
14.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss								
20.09.2023	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche aus zwei Teilbereichen besteht, ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Wohnbauflächen um ca. 0,6 ha (Teilbereich 2) am östlichen Ortsrand von Erkelenz Gerderath, nördlich der L46. Diese 0,6 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft und liegen heute durch die Aufgabe einer ehemaligen Gärtnerei und den Rückbau von Gewächshäusern brach.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen in nördlicher Richtung und hat nach Änderung des Flächennutzungsplanes eine Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Südlich der Straße Fronderath, am östlichen Ortsrand von Gerderath stellt der wirksame Flächennutzungsplan ebenso Wohnbauflächen dar, welche jedoch für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht zur Verfügung stehen. Eine ca. 0,5 ha große Teilfläche (Teilbereich 1) dieser dargestellten Wohnbauflächen, soll mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPlG mit Verfügung vom 07.02.2019 der Bezirksregierung Köln.

Die oben beschriebenen Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) gehen aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 beteiligt

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen, aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigelegt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.	
3	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.06.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft. 50606 Köln Mail vom 27.06.2023 Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage. Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.	Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltpflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
5	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Mail vom 27.06.2023		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 29.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 29.06.2023		
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	Es wird ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
10	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahme ist in der Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Die mitgelieferte Karte, die die Lage von Grundwassermessstellen zeigt, wird der Abwägungstabelle nicht beigelegt. Die Messstellen befinden sich außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
12	Schwalmeverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Flächennutzungsplan liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Eine Betroffenheit des Schwalmeverbands ist nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger* in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wird die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wird die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 11 behandelt. Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wird in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.4 Grundwasser“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
15	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Der Flächentausch wird begrüßt, da eine Gewächshausbrache zugunsten einer Landwirtschaftsfläche ge-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tauscht wird.		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
18	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies	Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹. ¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf	Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m²). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.	
19	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde: Kenntnisnahme Stellungnahme Immissionsschutzbehörde:	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken. Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist. Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.	Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 8 behandelt. Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.	
20	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 12.09.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 14.09.2023 und des Rates am 20.09.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	einzuholen.		
21	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
22	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xxyy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

